

**Satzung der
Bürgerstiftung - Wenn's im Leben brennt**

**Satzung der
Bürgerstiftung - Wenn`s im Leben brennt**

Präambel

Die „Stiftung – Wenn`s im Leben brennt“ ist mit dem Stiftungsgeschäft vom 19.06.2008 als nicht rechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung des „Wenn`s im Leben brennt e.V.“ gegründet worden. Die Stiftungssatzung der unselbstständigen Stiftung datiert ebenfalls vom 19.06.2008. Die 1. Nachtragssatzung zur v.g. Stiftungssatzung wurde am 14.08.2008 unterzeichnet.

Die Umwandlung der nicht rechtsfähigen in eine rechtsfähige Stiftung war bereits in den Zielen der Stiftungssatzung vom 19.06.2008 festgehalten worden. Die Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung soll mit dieser Satzung umgesetzt werden. Mit der Gründung der rechtsfähigen Stiftung, d.h. der Unterzeichnung des Stiftungsgeschäftes und der Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde, soll gleichzeitig die nicht rechtsfähige Stiftung aufgelöst werden (vgl. §§ 2 Nr. 5, 11 und 13 der Satzung vom 19.06. bzw. 14.08.2008).

Das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftung wird vom „Wenn`s im Leben brennt e.V.“ auf die selbstständige Stiftung übertragen und wird ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung - Wenn`s im Leben brennt“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hemer.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Die Stiftung bezweckt vor allem im Wege der Wohlfahrtspflege all jenen Menschen in der Gemeinde Hemer schnelle und unbürokratische Hilfe zukommen zu lassen, die durch nicht vorhersehbare Ereignisse unvermittelt in Not geraten sind. Die Stiftung hilft vor allem dort, wo andere Hilfeeinrichtungen wie z. B. Jugend- und Sozialbehörden, karitative Einrichtungen oder Versicherungen keine Möglichkeit zur Hilfe haben.
2. Die Stiftung bezweckt ferner, im Rahmen der Nothilfe und internationalen Entwicklungsarbeit durch ideelle und materielle Unterstützung von Partnerschaftsprojekten für den „fernen Nächsten“ auch bedürftigen Menschen in den Ländern Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und Ozeaniens sowie Osteuropas eine helfende Hand zu reichen und zur Linderung von Hunger und Not sowie der Schaffung menschenwürdiger Lebensbedingungen beizutragen. Es sollen Ernährungs- und Medizinprogramme in Zentren für Straßenkinder, in Zentren für mittellose Kinder und an sozialen Brennpunkten, Gesundheitsprogramme, der Einsatz von medizinischem Fachpersonal, ländliche Entwicklungsprogramme, Hausbauprogramme, eine angepasste berufliche Ausbildung und ähnliche Projekte gefördert werden.
3. Die Stiftung kooperiert in ihrer Hilfeleistung mit gemeinnützigen Einrichtungen und städtischen Stellen als Erfüllungsgehilfen, die dafür bürgen, dass die Hilfeempfänger ausschließlich zur Zielgruppe der hilfeberechtigten Personen gehören. Bevorzugte Kooperatoren sind die am Ort tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Sozialstation und der Bürgermeister der Stadt Hemer als Behörde mit allen ihren Dienststellen. Die Stiftung kooperiert in den internationalen Hilfsprojekten mit erfahrenen und gemeinnützigen Einrichtungen in Deutschland und vor Ort. Diese garantieren die sachgemäße Antragstellung, Durchführung und Abrechnung der Projekte. Sie unterstützen den Verein in der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung sowie bei der Durchführung von Aktionen. Ferner erhält die Stiftung die Möglichkeit der Begleitung und Betreuung der Projekte vor Ort. Die Aufwendungen hierfür

tragen – abweichend von § 6 Abs. 2 der Satzung – die entsprechenden Personen.

4. Die Erfüllungsgehilfen garantieren für die sachgerechte und angemessene Form der Hilfeleistung. Sie sichern ferner die notwendige, gewünschte und im Rahmen der eigenen Aufgaben mögliche Nachbetreuung der Hilfeempfänger zu, auch über den Zeitraum der Hilfeleistung hinaus.
5. Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige (nichtrechtsfähige) Stiftungen sowie die Aufgaben und die Verwaltung anderer selbständiger (rechtsfähiger) Stiftungen unentgeltlich übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter Ziff. 1 bis 3 vereinbar sind.
6. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
7. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
8. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann nur zum Zweck der Mittelbeschaffung Zweckbetriebe und untergeordnete wirtschaftliche Geschäftsbereiche unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des in Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegen zu nehmen.
4. Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 5 Abs. 2 zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage gem. § 58 Nr. 6 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a) AO gebildet werden. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitarbeit in den Organen der Stiftung ist ehrenamtlich. Ein Entgelt wird von der Stiftung nicht bezahlt. Die Mitglieder der Organe haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
4. Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrenerats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
5. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
6. Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB und ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.
7. Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - a. Einberufung,
 - b. Ladungsfristen und -formen,
 - c. Abstimmungsmodalitäten,
 - d. Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
8. Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der erste Vorstand wird durch den „Wenn's im Leben brennt e.V.“ bestimmt. Jeder

weitere Vorstand, der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wiederwahl oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch drei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann durch den Stiftungsrat erteilt werden. Die Vertreter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen, Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres die geplanten und zu erwartenden Ein- und Ausgaben darzustellen und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
6. Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Stiftungsarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.

7. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleich entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 8

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens neun Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch den „Wenn's im Leben brennt e.V.“ mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten einzelner Mitglieder sollen sich überschneiden.
2. Die Amtszeit des Stiftungsratsmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
3. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
4. Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

5. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens ein Mal pro Jahr zusammen.
6. Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Prüfung der geplanten und zu erwartenden Ein- und Ausgaben und für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - c. die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
 - d. sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
 - die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
7. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmengleich entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine

Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Auflösung der Stiftung

1. Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Caritasverband Iserlohn e.V. (mit der Maßgabe der Verwendung in Hemer), die Diakonie Mark gGmbH (mit der Maßgabe der Verwendung in der Diakoniestation Hemer), die Stadt Hemer (Jugendamt) und den Jugend Dritte Welt – Freunde und Förderer der Missionsprokur der Salesianer Don Boscos in Bonn e.V. mit der Maßgabe das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Auflösung der nicht rechtsfähigen Stiftung und Vermögensanfall

Mit der Entstehung der rechtsfähigen „Bürgerstiftung – Wenn’s im Leben brennt“ (Vorliegen des ordnungsgemäßen Stiftungsgeschäftes und Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes) wird die nicht rechtsfähige „Stiftung – Wenn’s im Leben brennt“ aufgelöst und ihr Vermögen fällt an die rechtsfähige „Bürgerstiftung – Wenn’s im Leben brennt“.

§ 12

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Hemer, den 01.06.2011

Unterschriften der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

Unterschriften der Mitglieder des Stiftungsrats